

Der Polizeipräsident

Köln, den 31. Mai 1965

- VI 1 - 1562/5 -

bma 2
6

An das
Sozialwerk der Kölner Polizei e.V.
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Pol. Hauptkommissar Schaberer
im Hause

Betr.: Überführung des Wohlfahrtsfonds in das Vereinsvermögen des Sozialwerkes der Kölner Polizei

Bezug: Dort. Schreiben vom 26.3.1965

Sehr geehrter Herr Schaberer!

Der Regierungspräsident in Köln hat mich mit Verfügungen vom 30.9. und 10.11.1964 -25- P 3 -3024 -S- angewiesen, alle Zuwendungen, die der Polizei aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden und deren Annahme genehmigungspflichtig war, an das Sozialwerk der Kölner Polizei nicht weiterzuleiten.

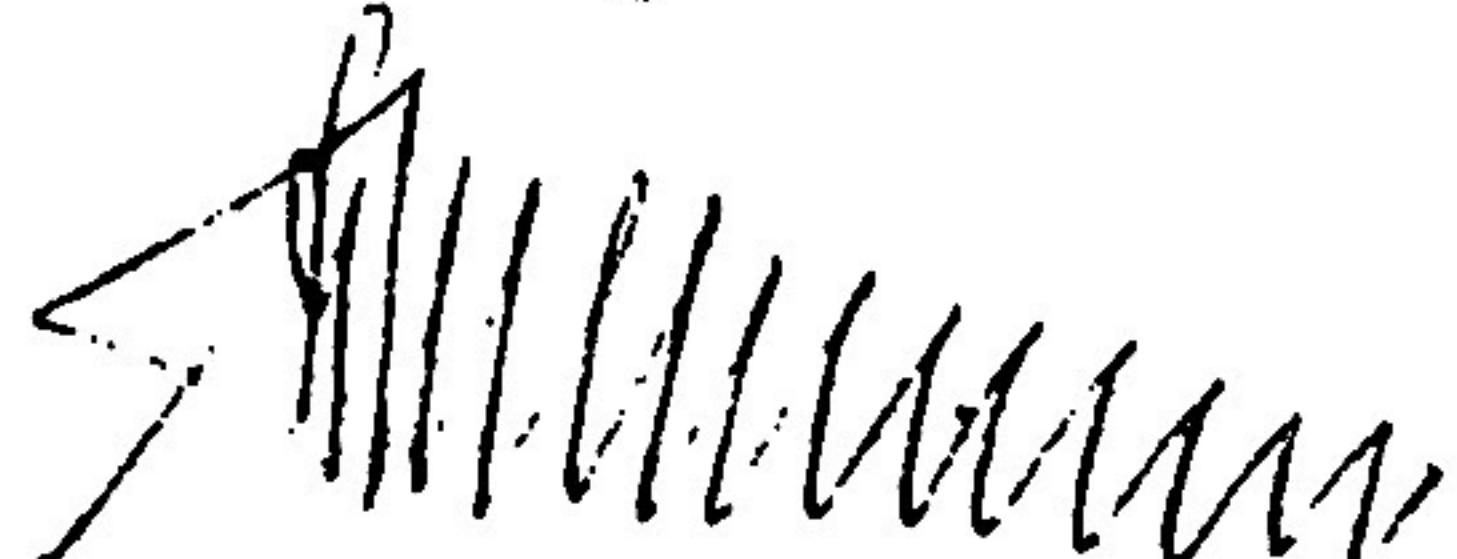
Ich bedaure daher, den bei den Verwahrungen der Stadtkasse Köln vereinnahmten Betrag Ihrer Sozialeinrichtung nicht zugute kommen zu lassen, weil er sich aus genehmigungspflichtigen Zuwendungen zusammensetzt.

Im Depot der Stadtsparkasse - Hauptstelle - in Köln sind aber aus dem aufgewerteten Restvermögen des früheren, vor dem 2. Weltkrieg gegründeten Wohlfahrtsvereins 2 000.- DM an Schatzanweisungen hinterlegt. In diesem Falle handelt es sich praktisch um keinen Barbetrag. Jedoch können die Schatzanweisungen zu dem jeweiligen Tageskurswert verkauft werden.

Diese Schatzanweisungen kann ich dem Sozialwerk der Kölner Polizei zur Verfügung stellen. Sollte das Sozialwerk dringend Gelder benötigen, würde ich die Schatzanweisungen zum Kurswert verkaufen und den Betrag dem Sozialwerk überweisen. Besteht aber kein Geldbedarf, dürfte es zweckmäßiger sein, die Schatzanweisungen als Vermögenswerte im Depot weiter zu belassen. In diesem Falle würde ich der Sparkasse mitteilen, die Schatzanweisungen im Nennwert von 2000.- DM Ihrem Sozialwerk

Sozialwerk zu übereignen.

Hochachtungsvoll



A handwritten signature consisting of several vertical strokes and loops, resembling the letters 'H' and 'A'.

(Hochstein)